



Brandschutz in Parkhäusern und Tiefgaragen

Fluchtwegtüren dürfen weder blockiert noch verstellt werden und müssen jederzeit frei passierbar sein.

Pro Abstellplatz *dürfen* zusätzlich zum Motorfahrzeug folgende Gegenstände eingestellt und gelagert werden:

- 1 Wandschrank (Metall oder Holz)
- Zum Fahrzeug gehörende Pneus
- Velo, Mofa, Anhänger
- Sportgeräte (Skis, Surfbrett etc.)

Verboten sind:

- Zweckentfremdung von Sammelgaragen oder Einzelboxen (z. B. Brennholzlager)
- Lagerung von leichtbrennbaren Stoffen (Papier, Lösungsmittel, Flüssiggas etc.)
- Lagerung und Umfüllen von Treibstoff
- Lagerung von Kehrichtcontainern
- Offenes Feuer
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten